

b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde im Orts- und Nachbarortverkehr 35 Pf. Die Gebühr unter 1 ist im Voraus zu bezahlen. Die Postanweisungsgeld (2) wird von dem eingezogenen Betrag gekürzt (siehe auch unter a). Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelfosten werden bei Ueberweisung des protestierten Wechsels erhoben. Die vorstehenden, im Auszug wiedergegebenen Vorschriften finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

Postnachnahmeforderungen.
Nach Orten Deutschlands.

Postnachnahmen sind bis zu 800 Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben, sowie bei Paketen zulässig. Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Paketarten und Nachnahmepakete mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen. Für jedes Nachnahmepaket ist eine besondere Paketkarte auszufertigen. Für Nachnahmeforderungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:
1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme. Falls eine Wertangabe oder Einschreibung statigefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
2. Eine Vorzeigegeld von 10 Pf.
3. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (siehe auch Postaufträge unter a). Die Vorzeigegeld wird zugleich mit dem Porto erhoben. Der Absender kann durch Vermittlung des Ausgabeamts die Nachnahme nachträglich freizeichnen oder ändern lassen. Gebühr 25 Pf. bei telegraphischen Anträge die Gebühren für das Telegramm.

Paketsendungen.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe

nach Orten innerhalb des Deutschen Reichspostgebietes.

Die Paketsendungen sind zunächst freizumachen. Für Pakete mit Wertangabe wird erhoben: 1. das für Pakete ohne Wertangabe zu entrichtende Porto (s. Ueberlicht). 2. Versicherungsgebühr für je 1000 Mk. = 40 Pf. Für Nachnahmepakete (bis 800 Mk.) wird außer dem Porto erhoben: 1. 10 Pf. Vorzeigegeld, 2. im Falle der Einlösung die Postanweisungsgebühr für Ueberweisung des eingezogenen Nachnahmebetrag. Gewöhnliche Pakete können als bringend, jedoch nur freigemacht, abgehandelt werden. Besondere Gebühr außer Porto und etwaigem Einbestellgelde 1 Mk.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe.

Das Porto beträgt für Pakete:

	Nahzone (bis 75 km)	Fernzone (über 75 km)
bis 5 kg	75 Pf.	1,25 Mk.
über 5 " 10 "	1,50 Mk.	2,50 "
" 10 " 15 "	3,- "	5,- "
" 15 " 20 "	4,- "	6,- "

Sperrierte Pakete 50% Zuschlag, auf durch 5 teilbare Summe nach oben abgerundet. Unfrankierte und unzureichend frankierte Pakete werden nicht befördert.

Ueber gewöhnliche Pakete wird auf Antrag eine Einlieferungsbescheinigung erteilt. Gebühr 10 Pf. Die Vorbrude (einseln unentgeltlich oder in Blocks zu 100 Stück für 40 Pf. zu beziehen) sind vom Absender auszufüllen.

Postausweisarten.

Auf Antrag werden von den Postämtern Postausweisarten gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. ausgestellt, die auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig sind. Der Antragsteller hat, wenn er nicht persönlich bekannt ist, sich durch eine andere bekannte Person oder in sonst zuverlässiger Weise auszuweisen. Die Karten müssen das Lichtbild und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthalten. Sie sind in erster Linie dazu bestimmt, den bestellenden Boten gegenüber als vollständiger Ausweis zu dienen, so daß es bei der Bestellung von Postanweisungen, Wert- und Einschreibsendungen an einen dem Boten unbekanntem Empfänger der sonst vorgeschriebenen Bürgschaftleistung durch eine als zahlungsfähig bekannte Person, z. B. durch den Gastwirt usw. nicht mehr bedarf. Postausweisarten gelten in Bayern, Württemberg, Böhmen, Herzogtum, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich, Paraguay, Schweden, Schweiz, Spanien und Ungarn als vollständige Ausweisart.

Postwechselverkehr.

Zum Postwechselverkehr ist gegen Zahlung einer Stammeinlage von 25 Mk. jedermann zugelassen. Anträge auf Eröffnung von Postkonten sind schriftlich zu stellen. Antragsformulare sind bei jeder Postanstalt erhältlich. Der unterschriebene Antrag kann offen an Posthalter abgegeben oder unter Briefumschlag an die zuständige Postanstalt eingeschickt werden.

Die Höhe des Guthabens unterliegt keiner Beschränkung. Ueber die durch Ein- und Rückzahlungen eintretenden Veränderungen des Guthabens erhält der Postwechselkunde Mitteilung. Der Austritt aus dem Postwechselverkehr ist jederzeit zulässig.

1. Einzahlungen auf ein Postwechselkonto können bewirkt werden:
 1. Mit Zahlkarte in beliebigem Betrage von jedermann. Telegraphische Zahlarten sind bis 3000 Mk. zulässig. Die Einzahlung erfolgt an den Posthalter.
 2. Mit Postanweisung, die vom Absender unmittelbar an das Postwechselkonto unter genauer Angabe der Rechnungsnummer und Rechnungsbezeichnung des Empfängers zu richten ist.

Die Gutschrift der Zahlarten und Postanweisungen erfolgt gebührenfrei. Durch Ueberweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postantrag oder Nachnahme eingezogen sind, 4. Mittels Ueberweisung von einem anderen Postwechselkonto. II. Rückzahlungen können, soweit das Guthaben eines Postwechselkunden die Stammeinlage von 25 Mk. übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit erfolgen: durch Ueberweisung auf ein anderes Postwechselkonto oder durch Auszahlung mittels Schecks. Die Stammeinlage von 25 Mk. darf grundsätzlich nicht angegriffen werden.

In beiden Fällen dürfen nur vom Postwechselkunde bezogene Vorbrude benutzt werden, für sorgfältige und sichere Aufbewahrung der Vorbrude hat der Postwechselkunde zu sorgen. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verluste usw. der Vorbrude entstehen, wenn er nicht das Postwechselkonto von dem Verluste usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Ueberweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat er in solchem Falle die ihm vom Postwechselamt mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Ueberweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, müssen dem Postwechselamt vom Postwechselkunden mitgeteilt werden, damit die Echtheit der Unterschriften unter den Ueberweisungen usw. geprüft werden kann.

Die Ueberweisungen und die Schecks sind handschriftlich mit Tinte, durch Druck oder mit der Schreibmaschine auszufertigen. Der Betrag ist in der Reichswährung, die Marksumme in Zahlen und Buchstaben anzugeben. Die Vorbrude zu Ueberweisungen werden unentgeltlich, die Scheckhefte (50 Blätter) zum Preise von 50 Pf. an die Postwechselkunden abgegeben. Der Höchstbetrag eines Schecks ist 20000 Mk. Ueberweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Telegraphische Ueberweisungen für eine Rechnung bei einem anderen Postwechselamt sind bis 3000 Mk. zulässig. Schecks müssen binnen 10 Tagen nach der Ausstellung beim Postwechselamt zur Einlösung vorgelegt werden. Schecks mit Indossamenten werden nicht eingelöst. Die Auszahlung von Scheckbeträgen erfolgt durch die Postanstalten auf Grund von Zahlungsanweisungen des Postwechselamts. Telegraphische Zahlungsanweisungen sind bis 3000 Mk. zulässig.

Verabredungen von dem Postwechselkonto können auch bei der Zahlstelle des Postwechselamts (Grimmischer Steinweg 3) mittels sogen. Kassenschecks, das sind Schecks, in denen ein Zahlungsempfänger nicht angegeben sein darf, erfolgen. Kassenschecks: An Werktagen 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm. Die dem Abholer übergebene Kennnummer ist gut auszubewahren.

Die Postwechselkunden, die ein Bankkonto besitzen, können ihre Postwechsel — nicht Ueberweisung — auch bei ihrer Bank einlösen, sofern diese Mitglied der Abrechnungstelle der Reichsbank ist. Der Austausch der Bank mit dem Postwechselamt findet werktags 9 und 12 Uhr; ungedeckte Schecks werden 12 Uhr vorm. am nächsten Werktag 9 Uhr an die Bank zurückgegeben. Alle bis 7 Uhr vorm. bei dem Postwechselamt vorliegenden Schecks und Ueberweisungen werden noch am gleichen Tage bearbeitet. Im Haus für den Postwechselamt — Grimmischer Steinweg 3 — ist ein zum Einlegen von Schecks und Ueberweisungen bestimmter Briefkasten angebracht, der um 11 Uhr vorm. zum letzten Mal geleert wird. Die bis zu dieser Zeit in den Briefkasten gelegten Schecks und Ueberweisungen werden ebenfalls noch am selben Tage erledigt. Später zum Postwechselamt gelangende Aufträge noch am gleichen Tage zu bearbeiten, ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht angängig.

Zur Bescheinigung des Verkehres mit der Reichsbank besteht die Einrichtung, daß auf Verlangen alle bis 11 Uhr vorm. vorliegenden Ueberweisungen auf das Postwechselkonto Nr. 2 der Reichsbank-Hauptstelle in Leipzig dieser an demselben Vormittage um 11 Uhr vorm. mitgeteilt werden. Den Girokunden der Reichsbank ist dadurch die Möglichkeit gegeben, noch am gleichen Tage über die gutgeschriebenen Beträge weiter zu verfügen. Das Verlangen ist durch den in der linken unteren Ecke des Ueberweisungsformulars mit roter Tinte niederzuschreibenden Vermerk „Reichsbank“ zum Ausdruck zu bringen.

Haftung der Postverwaltung.

Die Postverwaltung haftet dem Postwechselkunden für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postwechselamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge. Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Auftrag dem zuständigen Postwechselamt zugegangen ist. Für Zahlartenbeträge haftet die Postverwaltung dem Absender in gleicher Weise, wie für Postanweisungen.

Gebühren.

- Gebühren werden erhoben:
1. Für eine Einzahlung mittels Zahlkarte
 - a) bei Beträgen bis 25 Mk. 5 Pf.
 - b) bei Beträgen von mehr als 25 Mk. 10 Pf.
 2. Für jede Auszahlung 10 Pf. und 1/10 vom Tausend des auszahlenden Betrags.
 3. Ueberweisungen sind gebührenfrei.

Für Zahlung der Gebühr unter 1. ist der Absender, zur Zahlung der Gebühren unter 2. der Postwechselkunde verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.

Die Briefe der Postwechselkunden an die Postwechselämter sind portofrei, wenn die Versendung in den vorgeschriebenen besonderen Briefumschlägen erfolgt. Diese Umschläge werden von den Postwechselämtern zum Preise von 20 Pf. für je 10 Stück an die Postwechselkunden verabfolgt.

Ueberweisungen nach dem Auslande.

Inhaber deutscher Postwechselkonten können von ihrem Konto mittels der gewöhnlichen Ueberweisungsformulare Beträge auf belgische, luxemburgische, österreichische, ungarische oder schweizerische Postwechselkonten überweisen. Der Betrag kann in der Reichswährung oder mit Ausnahme von Luxemburg in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden.

Gebühren: Für jede Ueberweisung ins Ausland 5 Pf. für je 100 Mk. oder einen Teil dieser Summe, mindestens jedoch 20 Pf. zu Kosten des Auftraggebers.

Postkreditbriefe.

Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 Mk. ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate. Sie werden von den Postwechselämtern ausgefertigt. Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag mit Zahlkarte an das zuständige Postwechselamt ein und bezeichnet genau die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll. Der Kreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person portofrei überhandt. Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abgeber durch eine auf ihn lautende Postausweisart nachzuweisen.

Vertragsentrichtung für die Angestelltenversicherung.

Die Beträge für die Angestelltenversicherung können von den Postwechselkunden im Postwechselverkehr durch Ueberweisung entrichtet werden. Diefen Ueberweisungen — und zwar sowohl den Einzelüberweisungen als auch den Sammelüberweisungen — sind bei Ueberweisung an das Postwechselamt besondere Gutschriftzettel, die

auf der Rückseite einen besonderen Vordruck für die Berechnung der fälligen Beiträge enthalten, beizufügen.

Die Gutschriftzettel werden in Blöden zu 50 Stück — zum Preise von 30 Pf. für einen Block — vom Postwechselamt an die Postwechselkunden abgegeben.

Werden die Beiträge von den Postwechselkunden ausnahmsweise durch Zahlarten entrichtet, so sind hierbei die für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte besonders hergestellten roten Zahlartenvordrucke zu benutzen, die von der Postanstalt am Wohnorte des Arbeitgebers — in Orten ohne Postanstalt von der Postanstalt — zu beziehen sind.

Ueber alles nähere, insbesondere auch über die Verbindung des Postwechselverkehrs mit der Reichsbank wird bei der Auskunftsstelle des Postwechselamts, Grimmischer Steinweg 3-7 II, Auskunft gegeben.

Brieftelegramme f. B. Telegraphie.

Ortschnelldienst.

Auf Verlangen läßt die Postverwaltung in größeren Orten gewöhnliche Sendungen in Brief- und Kartenform bis zum Gewicht von 250 g bei den Absendern gegen die im nachstehenden Tarif angegebenen Gebühren durch besondere Boten abholen und unmittelbar anschließend durch diese bestellen. Es werden erhoben:

1. Für die Entabholung und Einbestellung einer Briefsendung bei einem Gange innerhalb der Zone I 50 Pf. von oder nach Zone II 75 " III 100 "
2. Für die gleichzeitige Entabholung und Einbestellung mehrerer Sendungen desselben Auftraggebers an denselben Empfänger die Gebühr zu 1 für eine Sendung und ein Zuschlag von je 10 Pf. für jede weitere Sendung.
3. Bei gleichzeitiger Entabholung von Sendungen desselben Auftraggebers, die an zwei verschiedene Empfänger zu bestellen sind, für eine Sendung an den zweiten Empfänger die Gebühr zu 1 abzüglich 20 Pf.
4. Für eine vom Boten zurückzubringende Antwort des Empfängers bei einem Gange innerhalb der Zone I 40 Pf. von oder nach Zone II 50 " III 50 "
5. Bei Zurückziehung eines Auftrages vor dem Beginn der Einbestellung, sofern der Bote den Weg zum Auftraggeber bereits angetreten hat, 25 Pf.

Liegen der Ausgangspunkt und das Ziel der Einbestellung in verschiedenen Zonen, so wird die Gebühr für die höhere Zone erhoben.

Der Auftraggeber hat die Gebühren zu 1 bis 4 bei der Uebergabe der Sendung, die Gebühr zu 5 bei der Meldung des Boten bar an diesen zu entrichten. Weitere Gebühren für die zu bestellenden Sendungen werden nicht erhoben. Ein Bote darf von dem Auftraggeber nur Sendungen an nicht mehr als zwei verschiedene Empfänger annehmen. In Leipzig werden die Ortschnelldienstaufträge von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachts ausgeführt:

- a) vom Telegraphenamte Grimmischer Steinweg 1 Erdg. (Fernspr. 17 601 bis 17 607) von und nach allen Orten der Zonen I bis III (siehe unten).
- b) vom Postamte in Leipzig-Gohlis (Fernspr. 50 640) innerhalb der nördlichen Vororte Leipzig-Gohlis, -Entzsch, -Möckern und -Wahren.
- c) vom Postamte in Leipzig-Plagwitz (Fernspr. 40 247) innerhalb der westlichen Stadtteile Leipzig-Plagwitz, Leipzig-Lindenau, -Schleißig, -Kleinjocher, sowie Leipzig, Großhamburger-Windorf und -Wölitz-Ehrenberg, sofern andere Stadtteile vom Boten nicht berührt werden.

Zoneneinteilung.

Zone I umfaßt die Ortsbestellbezirke der Postämter 3, 13, Neuschönefeld und Volkmarsdorf ohne Stina, also im allgemeinen das Gebiet von Alt-Leipzig mit den Stadtteilen Anger-Crottendorf, Reurenditz, Neuschönefeld, Reuellerhausen, Reuschadt, Reurenditz, Selterhausen, Thonberg und Volkmarisdorf.

Zone II umfaßt die übrigen Teile der politischen Gemeinde Leipzig.

Zone III (Außenzone) wird gebildet von den Ortsbestellbezirken der Postämter in den Nachbarorten Wölitz-Ehrenberg, Großhamburger-Windorf, Leißig-Gauchitz (mit Raschwitz), Paunsdorf und Wahren, soweit es sich dabei nicht um innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde Leipzig gelegenes Gebiet handelt.

Entabholungsdiens.

Durch den Entabholungsdiens der Postverwaltung wird dem Publikum Gelegenheit gegeben, in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends gewöhnliche Briefsendungen und Telegramme aus der Wohnung abholen und bei den Post- und Telegraphenstellen zur Beförderung ausliefern zu lassen.

Aufträge zur Entabholung von Briefsendungen können durch Fernsprecher oder mündlich am Schalter oder schriftlich angemeldet werden. Dabei ist die Entabholungs- oder abholende Sendungen anzugeben. Die Aufträge sind an das Briefbestellamt zu richten, in dessen Bezirk der Auftraggeber wohnt. Sollen die Sendungen bei einem anderen als dem zuständigen Briefbestellamt aufgegeben werden, so werden hierfür die Bestimmungen des Ortschnelldienstes angewendet.

- Es werden erhoben:
1. Für die Abholung einer Briefsendung 25 Pf.
 2. Bei gleichzeitiger Abholung mehrerer Briefsendungen desselben Absenders für die erste Sendung die Gebühr zu 1, für jede weitere Sendung 10 "
 3. Bei Zurückziehung eines Auftrages, sofern der Bote den Weg zum Absender bereits angetreten hat 25 "

Aufträge zur Abholung von Telegrammen sind an das zuständige Brief- oder Telegrammbestellamt, bei dessen Dienstschluß aber an das Telegraphenamte zu richten. Die Entabholung von Telegrammen oder die gleichzeitige Entabholung von Telegrammen und gewöhnlichen Briefen ist innerhalb des Bestellbezirks des Briefpostamts (Postamt 13) allgemein beim Telegraphenamte zu beantragen.

Die Abholungsgebühr für Telegramme ist dieselbe wie für Briefsendungen. Die Telegrammgebühren sind entweder auf dem Telegramm in Preismarken zu verrechnen oder dem Boten bar mitzugeben.

*) Bei unmittelbarer Einlieferung beim Auftragsamt entfallen die Gebühren zu 1 um je 10 Pf.